

# Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen

## gültig für alle Bestellungen ab 01. Juli 2007

Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Für alle gegenwärtigen und zukünftigen vertraglichen Beziehungen zwischen SKT GmbH und dem Lieferanten gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.2. Etwaig getroffene mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages erfolgen durch die Geschäftsführung oder vom Lieferanten besonders Bevollmächtigte. Mündliche Vereinbarungen oder Erklärungen anderer Personen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von der Geschäftsführung des Lieferanten bestätigt werden.

### 2. Bestellungen

- 2.1 Unsere Bestellungen sowie Änderungen oder Ergänzungen zu den Bestellungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 2.2 Wir sind berechtigt, unsere Bestellungen kostenfrei für widerrufen, wenn der Lieferant uns diese nicht innerhalb von einer Woche nach Erhalt unverändert bestätigt.

### 3. Preise

- 3.1 Unsere Bestellpreise sind Festpreise und verstehen sich in Euro, frei der von uns angegebenen Verwendungsstelle inklusive Umsatzsteuer.

### 4. Abwicklung, Lieferung und Verpackung

- 4.1 Lieferabrufe sind hinsichtlich der Art und Menge der abgerufenen Ware sowie der Lieferzeit verbindlich. Vorab- und Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung.
- 4.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Lieferscheineummer beizufügen, auf dem unsere Bestellnummer sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge und die Anzahl der Packstücke angegeben sind.
- 4.3 Die gelieferte Ware muss handelsüblich verpackt sein. Der Lieferant ist für die genaue Einhaltung aufgegebener Versand- und Verpackungsvorschriften allein verantwortlich. Die Rückgabe der Verpackung bedarf gesonderter schriftlicher Vereinbarung.

### 5. Lieferzeit

- 5.1 Vereinbarte Termine und Fristen, auch solche in Lieferabrufen, sind verbindlich. Maßgebend für deren Einhaltung ist der Eingang der Ware an der von uns angegebenen Verwendungsstelle.
- 5.2 Wird dem Lieferanten die Einhaltung des Termins oder der Frist unmöglich, so hat er dies unverzüglich mitzuteilen. Schäden, die uns aus einer verspäteten Anzeige des Lieferanten entstehen, hat er zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche wegen Lieferverzugs bleiben hiervon unberührt.
- 5.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen.

### 6. Gefahrübergang, Abnahme, Eigentumsrecht

- 6.1 Der Lieferant trägt die Gefahr der Versendung bis zur ordnungsgemäßen Übernahme der Ware an der von uns angegebenen Verwendungsstelle.
- 6.2 Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr erst mit der Abnahme auf uns über; Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen unsere Abnahmeerklärung nicht.
- 6.3 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf uns über. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte erkennen wir nicht an.

### 7. Rechnungen, Zahlungen

- 7.1 Aus jeder Rechnung müssen die Nummer der Bestellung, sowie die wichtigsten Merkmale des Bestelltextes und - soweit auf der Bestellung ersichtlich - der Name unseres Mitarbeiters, der die Bestellung beim Lieferanten aufgegeben hat, ersichtlich sein.
- 7.2 Die Zahlung erfolgt - falls nichts anderes vereinbart ist - innerhalb von 60 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt. Dabei wird ein ordnungsgemäßer Wareneingang gemäß Bestellung vorausgesetzt.
- 7.3 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Unser Rückrecht und unsere Sachmängelansprüche werden durch eine eventuell bereits erfolgte Zahlung nicht beeinträchtigt.
- 7.4 Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen.
- 7.5 Gegen unsere Forderungen ist die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes nur zulässig, wenn die Gegenforderung von uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

### 8. Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten

- 8.1 Eine Wareneingangskontrolle findet durch uns nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbaren Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel werden wir unverzüglich rügen. Eine weitergehende Wareneingangsprüfung bleibt vorbehalten. Andere Mängel zeigen wir dem Lieferanten an, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt worden sind. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 8.2 Bei Waren, die zur Weiterverarbeitung bestimmt sind, beginnt die Frist für die Mängelrüge; entgegen § 377 HGB, erst mit der Verarbeitung der Ware bei uns oder unserem Abnehmer.
- 8.3 Bei Reklamationen sind wir berechtigt, die reklamierte Ware zu Lasten des Lieferanten zurückzusenden.

### 9. Gewährleistung

- 9.1 Die zu liefernden Waren müssen aus zweckentsprechendem, einwandfreiem Material gefertigt sein und den anerkannten Regeln der Technik, den Sicherheitsvorschriften und den vereinbarten technischen Daten entsprechen. Der Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung und ist als Beschaffenheitsgarantie zu verstehen. Die zu liefernden Waren müssen frei von Rechten Dritter sein.
- 9.2 Mangelhafte Lieferungen hat der Lieferant nach unserer Wahl unverzüglich nach zu liefern oder nach zu bessern. In dringenden Fällen – insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden – können wir nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.
- 9.3 Sind dem Lieferanten Nachlieferung oder Nachbesserung unmöglich, sind sie ihm bereits einmal fehlgeschlagen oder befindet er sich mit ihnen in Verzug, so können wir vom Vertrag zurücktreten, die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurücksenden und uns anderweitig eindecken.
- 9.4 Die gesetzlichen Mängelansprüche bleiben im Übrigen unberührt und stehen uns ungekürzt zu. Uns steht auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei

nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu.

- 9.5 Unsere Ansprüche aus Sachmängeln nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB bzw. § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerk bzw. übliche Verwendung für Bauwerk), sowie Garantieverprechen verjähren innerhalb von 6 Jahren nach Gefahrübergang gemäß Ziffer 6. Im Übrigen beträgt die Verjährungsfrist 4 Jahre. Diese Frist gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie die Vorschriften nach § 438 Abs. 4 und 5 bzw. § 634a Abs. 4 und 5 BGB, die über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen. Werden in sich selbständige Teile der Lieferung vom Lieferanten in Erfüllung seiner Gewährleistungspflichten durch mangelfreie ersetzt oder nachgebessert, beginnt die Verjährungsfrist für die ersetzten Teile mit der Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes jeweils von neuem zu laufen.
- 9.6 Der Lieferant hat in jedem Fall auch ohne Verschulden für die von ihm beschafften Zulieferungen und Leistungen wie für eigene Lieferungen oder Leistungen einzustehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Mängel.

### 10. Freistellung bei Sach- und Rechtsmängeln

- 10.1 Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes gegen uns erheben, und erstatten uns die notwendigen Kosten unserer diesbezüglichen Rechtsverfolgung.
- 10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizuhalten, die sich etwa aus der Beeinträchtigung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten oder aus der Beeinträchtigung sonstiger Rechte Dritter ergeben könnten. Dies gilt nicht, wenn Mitarbeiter von uns diese Beeinträchtigungen grob fahrlässig oder vorsätzlich mit herbeigeführt haben; in diesem Fall gilt für den Ausgleich im Innenverhältnis § 426 BGB. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 10 Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.
- 10.3 Weisen die von dem Lieferanten gelieferten Waren einen Produktfehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes auf, so ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 10.4 Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen unserer Kunden frei, die unsere Kunden aufgrund von Werbeaussagen des Lieferanten, eines Vorlieferanten des Lieferanten (als Hersteller im Sinne des § 4 Abs. 1 oder 2 ProduktHaftG) oder eines Gehilfen eines dieser Genannten geltend macht und welche ohne die Werbeaussage nicht oder nicht in dieser Art oder Höhe bestehen würden. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Werbeaussage vor oder nach Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt.

### 11. Technische Unterlagen, Zeichnungen, Werkzeuge etc.

- 11.1 Technische Unterlagen, Zeichnungen, Werkzeuge, Formen, Modelle und sonstige Unterlagen oder Gegenstände, die wir für die Ausführung des Auftrages dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum; alle Urheber- und Nutzungsrechte bleiben bei uns. Die vorgenannten Gegenstände sind als unser Eigentum zu kennzeichnen.
- 11.2 Der Lieferant hat die vorgenannten Gegenstände sorgfältig aufzubewahren, kostenlos instand zu halten und notfalls zu erneuern. Die genannten Gegenstände dürfen nur zur Durchführung der von uns erteilten Aufträge verwendet werden; der Lieferant darf sie unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich machen. Das Kopieren oder Duplizieren der genannten Gegenstände ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung der von uns erteilten Aufträge erforderlich ist.
- 11.3 Nach Beendigung des Auftrages sind die vorbenannten Gegenstände unaufgefordert an uns zurückzusenden; insoweit ist der Lieferant zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht befugt.
- 11.4 Schafft der Lieferant die in Ziffer 11.1. genannten Gegenstände auf unsere Kosten an, so stellt er uns von allen Werkzeugen, Modellen und Formen jeweils zwei Konstruktionszeichnungen unentgeltlich und unaufgefordert zur Verfügung und verpflichtet sich bereits jetzt, nach Bezahlung durch uns das Eigentum an ihnen an uns zu übertragen. Wir erklären, diese Eigentumsübertragung bereits jetzt anzunehmen. Mit Annahme unseres Auftrages verpflichtet sich der Lieferant außerdem, die auf unsere Kosten angeschafften Gegenstände für uns kostenlos zu verwahren, bis wir die Herausgabe verlangen. Wir nehmen diesen Antrag auf Abschluss eines Verwahrungsvertrages bereits jetzt an.

Der Lieferant haftet für den Verlust, die Beschädigung oder missbräuchliche Benutzung der genannten Gegenstände bis zur ordentlichen Rückgabe.

- 11.5 Befindet sich der Lieferant im Leistungsverzug oder sollte ihm die Leistung unmöglich geworden sein, haben wir das Recht, die vorgenannten, in unserem Eigentum stehenden Gegenstände unverzüglich zurückzufordern. Das gleiche Recht steht uns zu, wenn aufgrund sicherer Anzeichen davon auszugehen ist, dass der Lieferant z.B. durch Streik, fehlendes Zukaufmaterial, Produktionsausfall, fehlende behördliche Erlaubnis, höhere Gewalt usw. seine vertragliche Leistung nicht pünktlich oder in sonstiger Weise nicht vertragsgerecht erfüllen kann. Der Lieferant ist auch dann zur unentgeltlichen Herausgabe der vorgenannten Gegenstände verpflichtet, wenn Preiserhöhungen, die über das Maß allgemeiner Verteuerungen hinausgehen (Tariferhöhung, nachweisbare Materialverteuerung) gefordert werden.
- 11.6 Urheber-, Nutzungs- und sonstige Rechte an von uns vorgegebenen oder im Laufe von Verhandlungen beigesteuerten Entwicklungsvorschlägen und -ideen stehen ausschließlich uns zu und dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder für den Eigengebrauch des Lieferanten noch zur Bedarfsbefriedigung Dritter genutzt werden. Auf sie dürfen nur von uns gewerbliche Schutzrechte erwirkt werden.

### 12. Beistellungen

- 12.1 Material, das wir zur Durchführung unserer Aufträge bestellen, bleibt unser Eigentum. Es ist sofort nach Annahme durch den Lieferanten ausdrücklich als unser Eigentum zu kennzeichnen, gesondert von gleichem oder ähnlichem Material zu lagern und in den Geschäftsbüchern als unser Eigentum kenntlich zu machen. Es darf nur im Rahmen der vorgesehenen Fertigung verwendet werden.
- 12.2 Reklamationen über Beschädigungen oder Fehlmengen des beigestellten Materials müssen vom Lieferanten sofort bei Übernahme des Materials beim Frachtführer geltend gemacht werden.
- 12.3 Eine Be- und Verarbeitung des Materials nimmt der Lieferant nur für uns vor. Wir werden unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sachen. Wird unser Material mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Waren verarbeitet, verbunden, vermischt oder vermengt, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unseres Materials zu der übrigen verarbeiteten Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Lieferant das Alleineigentum an der Sache, so gilt als vereinbart, das der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und dieses unentgeltlich für uns verwahrt.
- 12.4 An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor, der Lieferant ist verpflichtet, die in unserem Eigentum befindlichen Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche

Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt. Daneben ist der Lieferant zur sofortigen Rückgabe der Werkzeuge an uns verpflichtet, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 14 vorliegen.

- 12.5. Von einer bevorstehenden oder vollzogenen Pfändung von in unserem Eigentum stehendem Material sowie von jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte hat der Lieferant uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- 12.6. Der Lieferant ist verpflichtet, das von uns beigestellte Material auf seine Kosten gegen alle üblichen Risiken zu versichern.

### **13. Montage, Instandsetzung und sonstige Arbeitsleistungen**

Erbringt der Lieferant Montage-, Instandsetzungs- und/oder sonstige Arbeitsleistungen, gilt zusätzlich folgendes:

- 13.1. Der Lieferant hat bei der Ausführung aller Arbeiten sämtliche gesetzlichen und anderweitigen Vorschriften (z.B. die Vorschriften seiner Berufsgenossenschaft sowie der Unfallverhütungsvorschriften) zu beachten.
- 13.2. Er trägt die alleinige Verantwortung und Haftung für alle Schäden, die durch ihn oder seine Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Er wird uns von allen Schadensersatzansprüchen freistellen, die uns gegenüber im Zusammenhang mit seiner vertraglich geschuldeten Lieferung oder Leistung geltend gemacht werden.
- 13.3. Der Lieferant und seine Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen haben für die sorgsame und sichere Aufbewahrung ihres auf unser Betriebsgelände und in unsere Betriebsanlagen eingebrachten Eigentums selbst zu sorgen. Für ein Abhandenkommen oder eine Zerstörung haften wir nur im Falle grob fahrlässigen Verhaltens eines Mitarbeiters der SKT GmbH.

### **14. Sonderkündigungsrecht**

Kommt der Lieferant in Vermögensverfall oder wird gar ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so steht uns das Recht zu, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unsere weiteren vertraglichen und gesetzlichen Kündigungsrechte bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **15. Vertraulichkeit**

- 15.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Informationen, die er im Zusammenhang mit der Bestellung von uns erhalten hat, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass ihm diese Information bereits bekannt war oder nachträglich von einem dazu berechtigten Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung zugänglich gemacht wurde oder dass sie allgemein zugänglich war oder es nachträglich wurde, ohne dass er hierfür verantwortlich ist.
- 15.2. Die Benutzung unserer Bestellungen zu Werbezwecken oder als Referenzen ist nicht gestattet.
- 15.3. Wir weisen darauf hin, dass wir und gegebenenfalls auch die mit uns verbundenen Unternehmen personenbezogene Daten speichern, die mit der Geschäftsbeziehung zum Lieferanten zusammenhängen.

### **16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

- 16.1. Als Erfüllungsort für alle sich aus der Lieferung oder Leistung ergebenden Rechte und Verpflichtungen ist bei Verträgen mit Kaufleuten die jeweils von uns angegebene Verwendungsstelle vereinbart.
- 16.2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz.  
Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- 16.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.